

Bekanntmachung des erneuten Beschlusses erfolgte am 25.11.2022. Städt. Vermessungsdirektor hhm Städt. Vermessungsdirektor

Val Städt. Oberverwaltungsrätin Verwalturgesdirektori

Herne, den 22.1.2024

Der Oberbürgermeister

Herne, den 16.01.2024

Vidal Ltd. Städt. Baudirektor

TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Erster Abschnitt BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete WA₁ bis WA₂ (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

(1) Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe und die nach § 4 Abs. 3 BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

(2) Im Allgemeinen Wohngebiet WA2 sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und die nach § 4 Abs. 3 BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Zweiter Abschnitt BauNVO)
- 2.1 Abweichende Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhenfestsetzung ist das Normalhöhennull. Oberer Bezugspunkt die oberste Attikakante des jeweils obersten Geschosses. Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile (z.B. technische Aufbauten, Oberlichter) überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitung beträgt 0.50 m.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

(1) Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 können Terrassen, deren Überdachungen und Balkone die Baugrenze 2 um bis zu 3,0 m überschreiten.

(2) Im Allgemeinen Wohngebiet WA₂ können Terrassen sowie deren Überdachungen die Baugrenze 2 um bis zu 2,0 m überschreiten.

(3) Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 dürfen Verbindungsbauwerke zu Brandschutzzwecken zwischen einzelnen Gebäuden für zu Fuß Gehende ab dem 1. Obergeschoss ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen.

(4) Tiefgaragen und deren Zufahrten, sofern die Zufahrten nicht mehr als 1,25 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen dürfen außerhalb der überbaren Grundstücksflächen nicht über die Geländeroberfläche hinausragen.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO)

(1) Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind in den Vorgartenbereichen (Teilflächen der Baugrundstücke, die sich jeweils zwischen Straßenbegrenzungslinie oder der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche und straßenseitiger Baugrenze (bzw. deren geradliniger Verlängerungen bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen)) Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO mit der Ausnahme von Fahrradabstellanlagen unzulässig.

(2) Im Allgemeinen Wohngebiet WA₁ sind Standplätze für private Abfall- und Wertstoffbehälter nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig.

(3) Im Allgemeinen Wohngebiet WA₂ sind in den Vorgartenbereichen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO mit der Ausnahme von Standplätzen für private Abfall- und Wertstoffbehälter und Fahrradabstellanlagen unzulässig.

(4) In den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ bis WA₂ sind Mauern, Zäune, Gabionen und Ähnliches unzulässig.

5. Tiefgaragen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO)

(1) In den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ bis WA₂ ist die Errichtung von Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen.

(2) In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA2 sind Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

- 6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)
- 6.1 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(1) Innerhalb des "Pflanzbereichs A" sind mindestens fünfzehn Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, anzupflanzen.

(2) Innerhalb des "Pflanzbereichs B" sind mindestens vier mindestens mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, anzupflanzen.

(3) Innerhalb des "Pflanzbereichs C" sind mindestens acht Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, anzupflanzen.

(4) Innerhalb des "Pflanzbereichs D" und des "Pflanzbereichs E" ist jeweils über die gesamte Breite der Grundstücke eine laubtragende Schnitthecke anzupflanzen.

(5) Bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind je Stellplatz 0,2 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Bei der Berechnung ist jeweils auf einen ganzen Baum aufzurunden.

(6) In den Allgemeinen Wohngebieten WA₁ und WA₂ ist pro angefangener 700 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, anzupflanzen.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.11.2022 zugesandt. Herne, den 16.01.2024

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Herne, den 22 1. 2024

6.2 Fläche für die Erhaltung von Bäumen und zu erhaltende Einzelbäume

In der Fläche für die Erhaltung von Bäumen sind Bäume sachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies gilt auch für die zu erhaltenden Einzelbäume. Bei Abgang eines Baumes ist Ersatz mit standortgerechten Arten mit einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, zu pflanzen.

6.3 Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen

(1) Flachdächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachbegrünung zu versehen, die die folgenden Anforderungen zu erfüllen hat. Die Substratschicht ist mit einer Mindeststärke von 10 cm mit mindestens einer partiellen Erhöhung von 20 cm bis 25 cm je 3,0 m² Dachfläche auszuführen. Für die Bepflanzung sind mindestens zehn verschiedene Stauden- und Gräserarten und mindestens fünf verschiedene Zwergsträucherarten aus der folgenden Pflanzenauswahlliste für Naturdächer auszuwählen.

Stauden und Gräser Zwergsträucher - Berberis buxifolia 'Nana' - Achillea millefolium - Berberis thunbergii 'Kobold' - Allium roseum - Berberis thunbergii 'Bagatelle' Allium schoenoprasum - Anthemis tinctoria - Caryopteris clandonensis - Cotoneaster dammeri radicans - Aster linosyris - Cotoneaster dammeri 'Eichholz' - Bromus tectorum - Campanula rotundifolia - Cotoneaster integerrimus - Centaurea scabiosa - Cytisus decumbens

- Chrysanthemum leucanthemum
- Dianthus carthusianorum
- Festuca rupicaprina - Festuca valesiaca
- Hieracium x rubrum
- Iris pumila - Iris tectorum
- Melica ciliata
- Origanum vulgare
- Petrorhagia saxifraga - Prunella grandiflora
- Pulsatilla vulgaris
- Ranunculus bulbosus
- Scabiosa canescens - Sedum album 'Murale'
- Sedum floriferum
- 'Weihenstephaner Gold'
- Sedum reflexum - Sedum sexangulare
- Sedum spurium
- Sedum telephium
- Teucrium chamaedrys
- Thymus montanus - Verbascum nigrum
- Veronica teucrium

Die Bepflanzung kann partiell für die Anlage von kleinteiligen Wasserflächen sowie Kies-, Splitt- und Sandbereichen unterbrochen werden, sofern diese nicht jeweils mehr als insgesamt 10% der Dachfläche einnehmen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 25% der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden.

(2) Die nicht überbauten Decken von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Mindeststärke der durchwurzelbaren Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt mindestens 50 cm. Für anzupflanzende Bäume auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1,0 m betragen.

(3) Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind jeweils 20% der Außenwände (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) von Gebäuden mit Schling- oder Kletterpflanzen oder anderen Fassadenbegrünungssystemen zu begrünen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit »GFL-R« festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger*innen sowie der Träger der Ver- und Entsorgung zu belasten.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Die Außenbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dachflächen sowie Rolladenkästen, Lüftungseinrichtungen u. Ä.) von schutzbedürftigen Räumen i.S.d. Abschnitts 3.16 der DIN 4109-1:2018-01 müssen die jeweils anhand der folgenden Gleichung zu bestimmenden, gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w ges einhalten:

R'_{w,ges} = La - K_{Raumart} (vgl. DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7.1, Gleichung 6). Dabei

	$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenhäusern u einzuhalten ist $R'_{w,ges}$ = 35 dB.
	$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen,
	Raumart - 50 UB	in Beherbergungsstätten, Unterrichts
		Mindestens einzuhalten ist $R'_{w,ges} = 3$
	$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$	für Büroräume und Ähnliches. Mindes
		$R'_{w,ges}$ = 30 dB.
	La	der maßgebliche Außenlärmpegel na
		DIN 4109-2:2018-01, wie er in 1-dB(A
		Planzeichnung eingetragen ist. Im Be
		Pegeln ist der jeweils höhere in die G

Die Einhaltung der danach jeweils erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm Maße R'w.ges ist im Baugenehmigungsverfahren rechnerisch nach Abschnitt 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.

(2) Von Absatz 1 können Abweichungen zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz rechnerisch nach DIN 4109-2:2018-01 nachgewiesen wird, dass (bspw. aufgrund von Fremd- oder Eigenabschirmung bestehender oder gleichzeitig ausgeführter baulicher Anlagen) geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Außenbauteilen schutzbedürftiger Räume auftreten und somit entsprechend geringere gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße ausreichen.

(3) Innerhalb der "Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 1" ist in Schlaf- und Kinderzimmern jeweils eine schallgedämpfte Lüftungseinrichtung oder vergleichbare Vorkehrung entsprechend dem Stand der Technik zu installieren, mit der auch bei geschlossenem Fenster eine ausreichende Raumbelüftung sichergestellt ist. Durch die Installation darf sich das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß nach Absatz 1 nicht verschlechtern.

(4) Von Absatz 3 können Abweichungen zugelassen werden, wenn aufgrund besonderer baulicher oder räumlicher Umstände ein Beurteilungspegel i.S.d. Abschnitts 3.4 der DIN 4109-1:2018-01 von 45 dB(A) unmittelbar vor mindestens einem Fenster des jeweiligen Schlaf- bzw. Kinderzimmers zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachweislich nicht

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 02.02.2024. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, den 06 02.2027



Der Oberbürgermeiste

Ltd. Städt. Baudirektor

- Cytisus x kewensis - Cytisus nigricans - Cytisus supinus

- Daphne cneorum - Euonymus fortunei 'Dart's Defender', 'Minimus' - Genista pilosa

- Genista radiata - Genista sagittalis

- Daphne alpina

- Hedera helix

- Rosa nitida

- Juniperus communis 'Hornibrookii - Juniperus horizontalis 'Wiltonii' - Mahonia aguifolium 'Apollo' - Pachysandra terminalis - Pinus mugo subsp. pumilio - Prunus fruticosa - Prunus tenella (wurzelecht) - Rosa alba Meidiland

- Rosa x rugotida (R.nitida x R. rugosa) Salix hastata 'Wehrhahnii' - Salix repens argentea - Spiraea decumbens - Syringa meyeri 'Palibin'

und Sanatorien. Mindestens

Übernachtungsräume räume und Ähnliches. 30 dB. stens einzuhalten ist

ach Abschnitt 4.5.5 der A)-Schritten in die ereich zwischen zwei Bleichung einzustellen.

überschritten wird.

(5) Innerhalb der "Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 2" sind Außenwohnbereiche (bspw. Terrassen, Balkone und Loggien) an den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten nur in baulich verglaster Ausführung zulässig. Den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind diejenigen Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zur Achse des davor gelegenen Straßenabschnitts weniger als 90° beträgt.

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

9.1 Vorgartenbereiche

Die Gestaltung der Vorgartenbereiche mit Kies- und Schotterschüttflächen, Aspahltierung oder Pflasterung ist nicht zulässig. Sie sind mit Rasen und Sträuchern oder ähnlichen Bepflanzungen gärtnerisch anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Zuwegungen zu Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Tiefgaragen und Stellplätze.

9.2 Außenwände

Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind allseitig als Sichtmauerwerk (unglasiert, ggf. geschlämmt, Naturstein) auszuführen. Dabei ist aus den folgenden NCS-Farben (NCS - Natural Colour System®) auszuwählen:

NCS S 0300-N, NCS S 0500-N, NCS S 1000-N, NCS S 1500-N, NCS S 1002-Y, NCS S 1002-Y50R, NCS S 1022-R, NCS S 1022-R50B, NCS S 1502-Y50R, NCS S 1502-R, NCS S 1502-R50B, NCS S 0502-Y, NCS S 1002-Y, NCS S 0502-R, NCS S 1002-R, NCS S 1502-R

Die Verwendung von vergleichbaren Farben kann zugelassen werden. Auf einem Anteil von maximal 20 % aller Außenwandflächen (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) sind anderweitige Materialien und Farben zulässig.

9.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von laubtragenden Schnitthecken bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m zulässig. Dies gilt auch für sonstige Hecken- und gruppierte Buschpflanzungen, jedoch nicht für die zu pflanzenden Hecken in "Pflanzbereich D" und "Pflanzbereich E".

II. KENNZEICHNUNGEN

Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Hannover 2" und "Königsgrube 3", alle im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Magdeburg II" im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg. Ferner liegt das o.g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld "Pluto-Gas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, in Essen. Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Hercules". Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Preussag Immobilien GmbH, Chemnitzer Straße 90 - 94 in 38226 Salzgitter. Es ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert. Zukünftige Planungen sowie Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW nicht bekannt und nach Aussage der o.g. Feldseigentümer nicht geplant.

2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Für den Planbereich liegen drei Bodengutachten vor. Hierbei handelt es sich um:

- LUB GmbH: Orientierende Bodenuntersuchung Sportplatz Reichsstraße, Herne, 02.08.2016

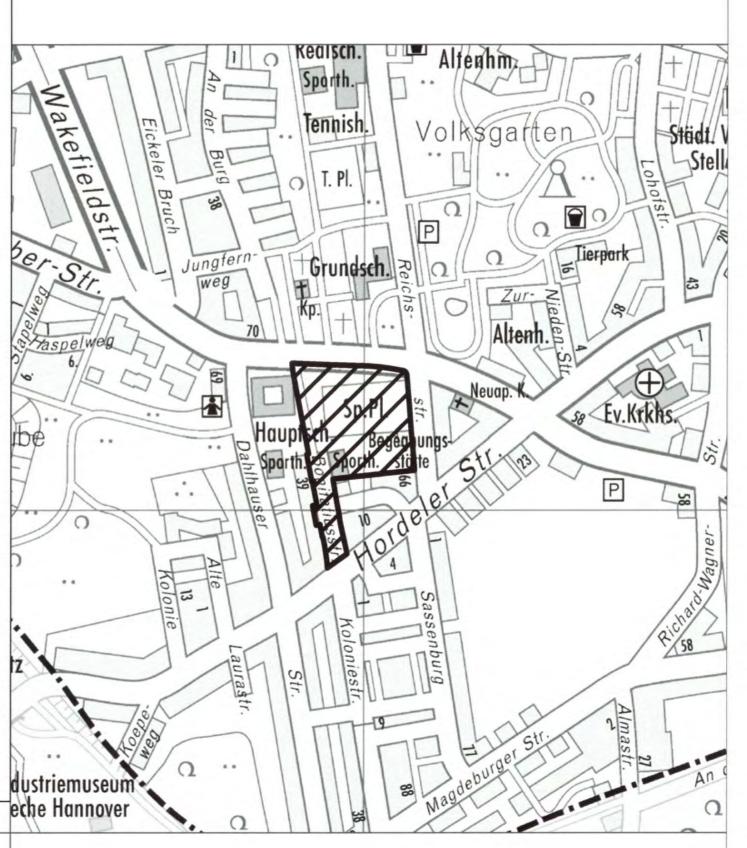


Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 257

- Reichsstraße -

Blatt 1 von 2



Stadtbezirk Eickel Gemarkung Wanne-Eickel Flur 49 Maßstab 1:500

- agus: Bericht zu orientierenden Bodenuntersuchungen Bebauungsplanverfahren Nr. 257 Sportplatz Reichsstraße in Herne Wanne-Eickel, Bochum, 12.Oktober 2020

- geobau: Bericht über ergänzende Untersuchungen im Zuge der Umstrukturierung des Sportplatzes an der Reichsstraße in Herne, Bochum, Februar 2022

Aufgrund der Ergebnisse der drei Untersuchungen ist folgendes zu bemerken:

Fläche B1: Nordwall, Ostwall und Südwall

Die drei um den Sportplatz liegenden Wälle bestehen aus umgelagertem Boden mit Fremdbeimengungen wie Ziegel, Mörtel, Berge, Schlacke, Asche usw. Sie binden in den Untergrund ein.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen 2 Belastungsschwerpunkte im südlichen Bereich des Ostwalls und im westlichen Bereich des Südwalls. Hier sind vornehmlich stark erhöhte PAK- und Benzo(a)pyren-Gehalte festgestellt worden. Verteilt über die Wälle finden sich sowohl für PAK / Benzo(a)pren als auch für einzelne Metalle oberhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV liegende Gehalte. Weitere Erhöhungen einzelner Stoffe können aufgrund des inhomogenen Aufbaus der Wälle nicht ausgeschlossen werden.

Die östlich und südlich des Sportplatzes gelegenen Wälle sollen im Zuge der geplanten Neunutzung bis 0,5 m unter Umgebungs-GOK abgetragen und entsprechend entsorgt werden.

Fläche B2: Westwall und westlicher Teil Nordwall

Die o.g. (Teil)Wälle bestehen aus umgelagertem Boden mit Fremdbeimengungen wie Schlacke, Beton und Ziegel. Das Wallmaterial zeigt durchgängig Werte, die vereinzelt deutlich - oberhalb den derzeit geltenden Vorsorgewerten der BBodSchV liegen. Die (Teil)Wälle sollen in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben und in Zukunft als öffentliche Grünfläche genutzt werden. Dieses ist möglich, da die derzeit geltenden Prüfwerte der BBodSchV für den Gefährdungspfad Direktkontakt Boden -Mensch bei Park- und Freizeitanlagen in den obersten 0,35 m der (Teil)Wälle sicher unterschritten werden.

III. HINWEISE

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

2. Kampfmittel

Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Mutmaßliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bereits überprüft worden. Weitere sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich des Vorhabens nicht erkannt worden. Aufgrund der Feststellung im Rahmen der Luftbildauswertung und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, wurde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen) empfohlen.

Werden bei Durchführung der Arbeiten außergewöhnliche Verfärbungen des Erdbereiches oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323 16-2324 oder 02323 16-2757 verständigt werden.

3. Entwässerung

Gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen. Das gesamte Plangebiet muss im Trennsystem entwässert werden. Der Anschluss des geplanten Entwässerungssystems muss an der Kanalisation in der Reichstraße erfolgen. Die maximale Einleitungsmenge für Niederschlagswasser wird auf 10 l/s*ha beschränkt. Die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde ist erforderlich. Entsprechende Entwässerungsunterlagen sind der Stadtentwässerung Herne vorzulegen. Das anfallende Regenwasser der Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 ist zunächst in privaten Retentionsanlagen zurückzuhalten und dann gedrosselt (10 l/s*ha) in die Regenwasserkanalisation abzuleiten.

6. Einsicht von nicht frei verfügbaren Normen, Regelwerken und Gutachten

Soweit dieser Bebauungsplan Bezug auf nicht frei zugängliche oder verfügbare Normen, Regelwerke, Gutachten oder Ähnliches nimmt, können diese von jedermann bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, den 16.01.2024

Städt. Vermessungsdirektor

	ng der städtebaulichen Planung ist eindeutig.
erne, den	16.01.2024 hhmm.
	Städt, Vermessungsdirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 07.11.2017 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 20.04.2018. Der Haupt- und Personalausschuss hat am 22.11.2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplans erneut beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Beschlusses erfolgte am 25.11.2022. Herne, den 22-1.2024

Die frühzeitige Öffentlichkeit erfolgte in der Bezirksvertret
Herne, den

e Beteiligung der t gemäß § 3 Abs. 1 BauGB r Sitzung der etung Eickel am 19.06.2019. 22.1.2024

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2019 zugesandt. Herne, den 16.01.2024

td. Städt. Baudirektor

22.11.2022 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Herne, den 22. 1. 2024

Undda

+.

Der Oberbürgermeister

Der Haupt- und Personalausschuss hat am

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich zum 20.01.2023 öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 25.11.2022. Herne, den 16. 01. 204

Ltd. Städt. Baudirektor

Städt. Oberverwaltungsrätin Verwalturgsdurelltorin

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.11.2022 zugesandt. Herne, den 16.01.2024

NXON

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Herne, den 22-1.2024

nda

t.

Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am O2.C2.2 924. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ltd. Städt. Baudirektor

Herne, den 06.02.2024

